

Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigten¹

Manuel Walser²

A. Einleitung

1. Ausgangslage

Der Stiftung kommt als Verbandsperson des liechtensteinischen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit eine Abschirmwirkung gegenüber den Beteiligten und Dritten zu.³ Der Stifter hat bei der Stiftungerrichtung das Vermögen einem bestimmt bezeichneten Zweck zu widmen und er hat hierfür Begünstigte zu bestimmen.⁴ Der Stiftungsrat hat fortan das Stiftungsvermögen ausschliesslich zugunsten der Begünstigten der Stiftung zu verwalten und zu verwenden. Die Begünstigten sind die Zweckadressaten und haben einen beschränkten Einfluss auf die Stiftung; ihnen steht einerseits extern ein Antragsrecht an das Gericht zum Erlass von aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu (sog. «externe *Foundation Governance*») und andererseits intern ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber der Stiftung (sog. «interne *Foundation Governance*»). Der vorliegende Beitrag widmet sich Letzterem.

2. Anwendbares Recht

Auf Stiftungen ist dasjenige Recht anwendbar, das in den Statuten für anwendbar erklärt bzw. nach welchem Recht sie organisiert ist.⁵ Auch im Anwendungsbereich des (ausländischen) internationalen Gesellschaftsrechts richten sich die gesellschaftsrechtlichen Belange der Stiftung, insbesondere die Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche eines Begünstigten, nach dem Personalstatut der Stiftung und damit der sog. «Gründungstheorie» folgend nach liechtensteinischem Recht.⁶ Sofern eine Stiftung gemäss ihren Statuten nach den Bestimmungen der Art 552 §§ 1 ff. PGR errichtet ist, kommt auf sie somit in jedem Fall liechtensteinisches Stiftungsrecht zur Anwendung.

Am 01.04.2009 ist in Liechtenstein das neue Stiftungsrecht in Kraft getreten.⁷ Auf Stiftungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts gegründet wurden, findet grundsätzlich noch das alte Stiftungsrecht Anwendung, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.⁸ Für die Infor-

mations- und Auskunftsrechte der Begünstigten⁹ sowie die entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen¹⁰ ist hingegen das neue Recht anwendbar.¹¹ Insofern besteht eine volle Rückwirkung der neuen Rechtslage und damit für die Begünstigten – unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung der Stiftung – ein einheitlicher Informations- und Auskunftsstandard.

3. Status der Stiftung

Der Zweck der Stiftung kann privatnützig oder gemeinnützig ausgestaltet sein. In der Regel ist der Stiftungszweck zweifach festgelegt, namentlich durch einen allgemein formulierten (Standard-)Zweck in den Statuten und eine Konkretisierung in den Beistatuten.¹² Die Stiftung ist gemeinnützig, wenn sie ganz oder überwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art 107 Abs 4a PGR verfolgt und es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.¹³ Bei gemeinnützigen Stiftungen ist das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten aufgrund der öffentlichen Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde generell ausgeschlossen.¹⁴ Begünstigten kommt somit nur bei privatnützigen Stiftungen ein Informations- und Auskunftsanspruch zu. Es handelt sich dabei um Stiftungen, die ihrem Zweckbeschrieb nach ganz oder überwiegend privatnützige Zwecke verfolgen.¹⁵ Dies ist insbesondere bei reinen oder gemischten Familienstiftungen der Fall.¹⁶

4. Ermessensbegünstigte

Das Stiftungsrecht unterscheidet zwischen Begünstigten mit einem rechtlichen Anspruch auf einen nach den Bestimmungen der Stiftungsdokumente sowohl dem Zeitpunkt als auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen (sog. «Begünstigungsberechtigte»)¹⁷ und Begünstigten ohne Rechtsanspruch, deren mögliche Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrates liegt (sog. «Ermessensbegünstigte»)¹⁸. In letzterem Fall hat der Stiftungsrat sein Ermessen pflichtgebunden auszuüben.¹⁹ In den Statuten von Stiftungen, insbesondere bei Familienstiftungen,²⁰ ist für die Begünstigten regelmässig weder der genaue Zeitpunkt (Fälligkeit) noch der konkrete Betrag der Begünstigung genannt; dies obliegt dem Ermessen des Stiftungsrats. Es handelt sich dabei um eine Ermessens-

¹ Schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrags, den der Verfasser am 14.11.2019 im Rahmen des 12. liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2019 der Universität Liechtenstein in Vaduz gehalten hat.

² Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei der Walser Rechtsanwälte AG, Lettstrasse 37, Postfach 580, 9490 Vaduz. Kontakt: office@walser-law.li; www.walser-law.li.

³ Art 552 § 1 Abs 1 PGR; Art 106 PGR.

⁴ Art 552 § 1 Abs 1 und § 16 Abs 1 Ziff. 4 PGR; OGH 06.03.2008, LES 2008, 279.

⁵ Art 245 Abs 1 i.V.m. Art 232 Abs 1 PGR.

⁶ Vgl. EuGH 09.03.1999, Rs. C-212/97, «Centros»; EuGH 05.11.2002, Rs. C-208/00, «Überseering»; BGH 08.09.2016, BGH III ZR 7/15, E. 14 m.w.N.

⁷ Gesetz vom 26.06.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008 Nr. 220.

⁸ Art 1 Abs 1 Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220; vgl. jüngst OGH 07.09.2017, LES 2017, 180.

⁹ Art 552 § 9 PGR.

¹⁰ Namentlich bei Widerrufsrecht des Stifters (Art 552 § 10 PGR), bei Errichtung eines Kontrollorgans (Art 552 § 11 PGR) und bei beaufsichtigten Stiftungen (Art 552 § 12 PGR).

¹¹ Art 1 Abs 4 Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220; OGH 05.02.2016, LES 2016, 61; OGH 04.09.2015, LES 2015, 210.

¹² Vgl. Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 4 PGR; OGH 06.03.2008, LES 2008, 279.

¹³ Art 552 § 2 Abs 2 PGR.

¹⁴ Art 552 § 12 PGR; s. dazu hinten Punkt C.10.

¹⁵ Art 552 § 2 Abs 3 PGR.

¹⁶ Art 552 § 2 Abs 4 PGR; vgl. OGH 06.03.2008, LES 2008, 279.

¹⁷ Art 552 § 6 PGR.

¹⁸ Art 552 § 7 PGR.

¹⁹ Vgl. Art 182 Abs 2 PGR; sog. «*Business Judgment Rule*». Der Stiftungsrat hat sich bei seiner Ermessensausübung am anlässlich der Stiftungerrichtung erklärten Willen des (wirtschaftlichen) Stifters und am Stiftungszweck zu orientieren.

²⁰ Art 552 § 2 Abs 4 PGR; OGH 06.03.2008, LES 2008, 279.

begünstigung.²¹ Dies selbst dann, wenn sich die Begünstigung «auf das gesamte Vermögen und dessen Erträge ohne Einschränkung» erstreckt.²² Den Ermessensbegünstigten kommt kein Rechtsanspruch auf Ausschüttung des Stiftungsvermögens zu.²³ Ein durchsetzbarer Anspruch ergibt sich erst dann, wenn der Stiftungsrat eine entsprechende Ausschüttung beschlossen hat. Die Stiftung ist in diesen Fällen diskretionär ausgestaltet.

Bei einer Ermessensbegünstigung kann weiters differenziert werden, ob der Stiftungsrat bei unwiderruflich festgelegten Begünstigungen nur über den Zeitpunkt und die Höhe der Begünstigung frei entscheiden kann (sog. «unechte» Ermessensbegünstigung) oder ob der Stiftungsrat auch die Person des Begünstigten im freien Ermessen auswählen kann, etwa aus einem im Voraus bestimmten Begünstigtenkreis (sog. «echte» Ermessensbegünstigung).²⁴ Die «unechte» Ermessensbegünstigung bewirkt eine bedingt entstandene und betagte Forderung des Ermessensbegünstigten auf die Ausrichtung einer Begünstigung bzw. des Liquidationserlöses gegenüber der Stiftung; sie unterliegt der Pfändung, auch wenn derzeit (noch) kein klagbarer Leistungsanspruch besteht, denn mittel- bis langfristig ist mit Zuwendungen an den Begünstigten zu rechnen, zumal der Stiftungsrat grundsätzlich verpflichtet ist, nach Massgabe der wirtschaftlichen Gestion sowie der Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung Ausschüttungen vorzunehmen.²⁵ Private oder öffentlich-rechtliche Gläubiger eines «unechten» Ermessensbegünstigten können dadurch allenfalls auf die ihm gemäss Praxis des Stiftungsrats jährlich ausgeschütteten Teilbeträge – nicht jedoch auf das gesamte Stiftungsvermögen – zugreifen. Somit besteht in solchen Fällen für die Ermessensbegünstigten kein Pfändungsschutz.

5. Fragestellung

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Informations- und Auskunftsrechte den Begünstigten, insbesondere den Ermessensbegünstigten, zukommen (Punkt B) und welche Einschränkungen bestehen (Punkt C). Sodann erfolgt eine Darstellung der verfahrensrechtlichen Durchsetzung solcher Informations- und Auskunftsrechte (Punkt D). Abgerundet wird der vorliegende Beitrag durch eine Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse (Punkt E).

B. Informations – und Auskunftsrechte der Begünstigten

1. Grundsatz

Gemäss Art 552 § 9 PGR hat der Begünstigte der Stiftung, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszu-

satzurkunde und allfällige Reglemente²⁶ sowie ferner Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung.²⁷ Zu diesem Zweck kann er Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papier sowie in das Rechnungswesen der Stiftung nehmen und Abschriften erstellen.²⁸

2. Sinn und Zweck

Eine Stiftung hat keine Eigentümer oder Mitglieder, sondern – neben den Organen der Stiftung – lediglich Begünstigte, zu deren Gunsten das Stiftungsvermögen zu verwalten und zu verwenden ist. Sinn und Zweck des Auskunftsanspruches des Begünstigten ist denn auch die Durchsetzung der Vermögensrechte der Begünstigten, die Überwachung und Kontrolle der zweckgemässen Stiftungsverwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Überwachung der ordnungsgemässen Geschäftsführung des Stiftungsrats.²⁹

Dem Informations- und Auskunftsrecht kommt damit eine Kontrollfunktion zu. Das Informationsrecht dient insbesondere der Feststellung der aktuellen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung und ihrer Beteiligungen, der Feststellung der Entwicklung dieser Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Zeitablauf sowie der Feststellung, ob diese Entwicklung durch Missstände gestört ist, die das Stiftungsvermögen beeinträchtigen oder gefährden.³⁰

Das Recht auf Kontrolle und Überprüfung der Geschäftsführung ist ein allgemeiner Grundsatz des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts.³¹ Hierfür steht den Beteiligten ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.³² Es dient ihnen als punktuelles Aufsichtsmittel.³³ Aufgrund dieser Überwachungsfunktion ist das Informationsrecht des Begünstigten als umfassend anzusehen und weit auszulegen.³⁴

3. Rechtsnatur

Im alten Stiftungsrecht konnte der Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung bzw. der Stiftungsrat nach der Errichtung in den Statuten Regelungen zur Beschränkung von weitreichenden Informationsrechten der Begünstigten gegenüber der Stiftung treffen; der generelle Ausschluss von Auskunfts- und Informationsrechten in den Statuten war allerdings unzulässig.³⁵

Das neue Stiftungsrecht geht nunmehr von einem zwingenden Charakter des Informations- und Auskunftsrechts der Begünstigten aus.³⁶ Dieses Recht der Begünstigten ist als ihr Kontrollrecht ein wesentlicher Bestandteil der

²¹ OGH 11.12.2018, 04 CG.2017.17, LES 2019, 27; OGH 04.05.2018, LES 2018, 146; OGH 07.12.2012, LES 2013, 42; zur alten Rechtslage OGH 05.06.2003, LES 2004, 67.

²² OGH 07.06.2019, LES 2019, 150.

²³ OGH 06.03.2008, LES 2008, 354.

²⁴ Vgl. GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Vaduz/Bregenz 2013, Art 552 § 36 PGR Rz 6 und 7 m.w.N.

²⁵ OGH 03.12.2009, LES 2010, 156; OGH 03.09.2009, LES 2010, 70; OGH 08.11.2007, LES 2008, 266.

²⁶ Art 552 § 9 Abs 1 PGR.

²⁷ Art 552 § 9 Abs 2 PGR.

²⁸ Art 552 § 9 Abs 2 PGR.

²⁹ OGH 04.03.2016, LES 2016, 110; OGH 07.02.2008, LES 2008, 272; OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

³⁰ OGH 11.04.2014, LES 2014, 122 m.w.H.

³¹ Vgl. OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

³² Vgl. OGH 07.10.2016, LES 2016, 256, zum Bucheinsichtsrecht des Aktionärs.

³³ OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

³⁴ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; OGH 06.10.2017, LES 2017, 192; OGH 04.05.2005, LES 2006, 191; OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

³⁵ OGH 07.02.2008, LES 2008, 272.

³⁶ BuA Nr. 13/2008, S. 65.

internen *Foundation Governance*; es ist zwingend und kann durch die Statuten nicht ausgeschlossen werden.³⁷

4. Rechte von Ermessensbegünstigten

Nach der alten Rechtslage stand das Recht auf Auskunftserteilung nur den Begünstigungsberechtigten (sowie den Anwartschaftsberechtigten) zu, nicht aber den Ermessensbegünstigten.³⁸

Nach dem neuen Stiftungsrecht sind alle Begünstigten im Sinne von Art 552 §§ 5 bis 8 PGR informations- und auskunftsberechtigt.³⁹ Damit ist bei Stiftungen nun insbesondere auch der Ermessensbegünstigte⁴⁰ informationsberechtigt;⁴¹ eine widmungswidrige Verwendung des Stiftungsvermögens ginge nämlich auch zu seinen Lasten, weil sie seine Chance auf künftige Ausschüttungen schmälern würde.⁴² Würden bei Ermessensbegünstigten keine Informations- und Auskunftsrechte bestehen, wären privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, bei denen häufig ausschliesslich Ermessensbegünstigte vorhanden sind, praktisch kontrollfrei.⁴³

5. Inhalt und Umfang des Auskunftsrechts

Das Recht auf Information und Auskunft des Begünstigten umfasst sämtliche Dokumente, welche die Rechte des Begünstigten und die Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung sowie den Stand des Stiftungsvermögens betreffen.⁴⁴ Durch den Einschub *«soweit es seine Rechte betrifft»*⁴⁵ wird jedoch klargestellt, dass der Anspruch gegenüber der Stiftung auf jene Bereiche der stiftungsrelevanten Informationen beschränkt ist, die unmittelbar die Rechte des um Auskunft Ersuchenden betreffen.⁴⁶ Davon sind alle Informationen erfasst, die auf den Zu- und Abfluss des Stiftungsvermögens einen Einfluss haben.

Das Auskunftsrecht beinhaltet in sachlicher Hinsicht die Einsichtnahme in die organisatorischen Grundlagen der Stiftung, ferner die Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung.⁴⁷ Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden.⁴⁸ Die Stiftung hat nur (aber immerhin) die Herstellung von Kopien (nach Durchführung des Akteneinsichtsrechts) zu dulden; sie hat aber keine Herausgabepflicht.⁴⁹ Den Stiftungsrat trifft demnach grundsätzlich keine Pflicht zur proaktiven Information der Begünstigten. Eine Ausnahme besteht aber wohl (nur) in jenen Fällen, in denen die Betroffenen durch die Informationserteilung des Stiftungsrats erst in

die Lage versetzt werden, ihre Begünstigtenrechte zu wahren, etwa bei fehlender Kenntnis über ihre Begünstigtenstellung.⁵⁰

Das Auskunftsrecht umfasst in urkundlicher Hinsicht insbesondere folgende Dokumente der Stiftung:⁵¹

- Statuten (inkl. allfälliger Änderungen);
- Beistatuten (inkl. allfälliger Änderungen);
- Reglemente (inkl. allfälliger Änderungen);
- Beschlüsse des Stiftungsrats (z. B. betreffend Vermögenswidmungen und Ausschüttungen);
- Entwürfe und Notizen (z. B. Entwürfe von Statuten, Beistatuten etc., Besprechungs- und Telefonnotizen);
- Protokolle über Sitzungen des Stiftungsrats und anderer Organe;
- Instruktionen von weisungsbefugten Personen;
- Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Korrespondenz der Stiftung und der (gegenwärtigen und früheren) Stiftungsräte;
- Vermögensverzeichnisse sowie entsprechende Aufzeichnungen und Belege des Rechnungswesens;⁵²
- Rechnungen (z. B. Anwaltshonorare);
- Soweit vorhanden (etwa bei Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresrechnungen, Buchungsbelege, allfällige Geschäftsberichte und Revisionsberichte;
- Bankkontounterlagen (z. B. Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge, Bankbelege, Zahlungsaufträge, Belastungsanzeigen, Bankzeichnungsrechte etc.);
- Dokumente über die Vermögensverwaltung, namentlich über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Entwicklung (unter Ausweisung des Gewinnes und Verlustes), über die Performance und die Kosten der Vermögensverwaltung;
- Kosten der Stiftungsverwaltung im Allgemeinen.

Durch die Einsicht in diese Unterlagen wird dem Begünstigten ermöglicht, einerseits die statutenkonforme Behandlung seiner Begünstigtenstellung und andererseits die zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Stiftungsrats zu prüfen.⁵³ Die Einsichtsgewährung in nur einzelne Unterlagen, wie etwa in den Bericht der Revisionsstelle, ersetzt allerdings das Informations- und Auskunftsrecht des Begünstigten nicht.⁵⁴

Sofern der Begünstigte am gesamten Vermögen und Ertrag der Stiftung (wenngleich auch nur mit einer Quote) begünstigt ist, betrifft sein Interesse und damit

³⁷ JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Zürich 2009, Rz 474 ff.; s. zu den Ausnahmen nachfolgend Punkt C.

³⁸ OGH 05.06.2003, LES 2004, 67, mit Hinweis auf § 68 TruG.

³⁹ BuA Nr. 13/2008, S. 62.

⁴⁰ Art 552 § 7 PGR.

⁴¹ Anders hingegen bei Ermessensbegünstigten eines Trusts: Jüngst OGH 06.04.2018, LES 2018, 125; OGH 12.03.2015, LES 2016, 73.

⁴² BuA Nr. 13/2008, S. 62; OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; vgl. auch OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

⁴³ BuA Nr. 13/2008, S. 63.

⁴⁴ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁴⁵ Art 552 § 9 Abs 1 und 2 PGR.

⁴⁶ Art 552 § 9 Abs 1 und 2 PGR.

⁴⁷ BuA Nr. 13/2008, S. 64.

⁴⁸ OGH 06.09.2007, LES 2008, 130; StGH 15.04.2008, StGH 2007/123, GE 2009, 344.

⁴⁹ S. dazu nachfolgend Punkt D.3.

⁵⁰ Bei der proaktiven Information von Begünstigten handelt es sich um eine pflichtgebundene Ermessensausübung des Stiftungsrats. Er hat dabei insbesondere die Verwirklichung des Stiftungszwecks, die Belange der Begünstigten und das Sicherstellen einer funktionierenden Governance der Stiftung zu beachten. Insofern trifft den Stiftungsrat in bestimmten Fällen eine Informationsobliegenheit.

⁵¹ Vgl. OGH 06.10.2017, LES 2017, 192; OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; OGH 07.02.2008, LES 2008, 272; OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁵² Art 552 § 26 PGR.

⁵³ OGH 07.02.2008, LES 2008, 272.

⁵⁴ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Art 552 § 9 PGR Rz 27 m.w.N.

sein Auskunftsrecht alle Geschäftsfälle und die gesamte Gebarung einschliesslich aller historischer Unterlagen der Stiftung; sofern er nur an Teilen bzw. einzelnen Komplexen begünstigt ist, ist sein Auskunftsrecht entsprechend auf diesen Teil eingeschränkt.⁵⁵

Betreffend die internen Schriftstücke der Stiftungsverwaltung (z. B. Korrespondenz mit Behörden, Annahmeerklärungen, Demissionen und Identifizierungen der Stiftungsräte, Registerauszüge, Kontoeröffnungsunterlagen, Zahlungsaufträge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen etc.) wird im Zweifel ein Einsichtsrecht des Begünstigten bejaht: Die Frage, ob diese Unterlagen dem Begünstigten helfen, sich ein umfassendes Bild über die Stiftung zu machen, ist nicht von der Stiftung zu beurteilen, sondern vom Begünstigten, dem das Kontrollrecht zusteht und der hierfür ein umfassendes Einsichtsrecht hat.⁵⁶

6. Zwischenergebnis

Das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten ist als ihr wesentlichstes Kontrollmittel umfassend und damit weit auszulegen. Ein allfälliger Ausschluss in den Statuten ist unwirksam. Die Ermessensbegünstigten der Stiftung haben somit ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher und Papiere der Stiftung, soweit es ihre Rechte und die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens betrifft.

Sofern die (Ermessens-)Begünstigten der Stiftung am gesamten Vermögen der Stiftung begünstigt sind, umfasst ihr Einsichtsrecht die gesamte Gebarung und alle Geschäftsfälle der Stiftung. Neben den Organisationsunterlagen umfasst sind insbesondere auch alle Unterlagen über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung, wie etwa Vermögensverzeichnisse, Jahresberichte, Berichte der Revisionsstelle, Bankunterlagen etc.

Betreffend das Ermessen des Stiftungsrats zur Informationserteilung an die Begünstigten ist zu differenzieren: Eine proaktive Information der Begünstigten liegt in der Tat im freien Ermessen des Stiftungsrats; es trifft ihn hierzu grundsätzlich keine Verpflichtung. Sofern jedoch ein Begünstigter beim Stiftungsrat aktiv um Informationen und Auskunft ansucht, ist das Ermessen des Stiftungsrats auf Null reduziert, denn das Einsichtsrecht der Begünstigten ist zwingend und umfassend und kann durch die Statuten nicht ausgeschlossen werden. Somit wäre beispielsweise die Übermittlung (nur) des Berichts der Revisionsstelle bei einer proaktiven Information der Begünstigten ausreichend, bei einer Anfrage eines Begünstigten hingegen ungenügend.

Liegt ein Auskunftersuchen eines Begünstigten vor, muss der Stiftungsrat ihn somit umfassend über die Organisation der Stiftung sowie über ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage informieren.

C. Schranken des Informations- und Auskunftsrechts

1. Allgemeines

Auch wenn das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten grundsätzlich zwingenden Charakter hat, so gilt es doch nicht schrankenlos.⁵⁷ Das Stiftungsrecht selbst sieht bestimmte Ausnahmen vor. Einerseits ist dies bei besonderen Konstellationen und Interessenslagen gemäss Art 552 § 9 Abs 2 PGR der Fall. Andererseits regeln die Art 552 §§ 10, 11 und 12 PGR bei einer entsprechenden Organisation der Stiftung weitere gesetzliche Ausnahmetatbestände. Solche Einschränkungen des Informationsrechts der Begünstigten sind indessen eng auszulegen.⁵⁸

2. Rechtsmissbrauch

Gemäss Art 552 § 9 Abs 2 PGR besteht kein Informations- und Auskunftsrecht des Begünstigten, sofern er dieses in unlauterer Absicht oder in missbräuchlicher Weise ausübt. Ein Rechtsmissbrauch liegt immer dann vor, wenn mit der Rechtsdurchsetzung ein dem Recht nicht innewohnender Zweck verfolgt wird, sondern andere, schädigende Zwecke, so etwa dann, wenn mit dem Auskunftsrecht die Stiftung oder Dritte geschädigt oder nicht geschützte Interessen des Begünstigten verfolgt werden sollen.⁵⁹

Bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht sind die Umstände des Einzelfalles zu beachten.⁶⁰ Ein allfälliger Rechtsmissbrauch muss sich nicht pauschal auf alle Geschäftsbücher und Papiere der Stiftung beziehen, sondern es ist anhand der einzelnen Dokumente zu differenzieren.⁶¹ Immer dort, wo das Auskunftsbegehren nicht der Kontrolle des Stiftungsvermögens dient, sondern anderen eigennützigen Zwecken des Begünstigten, kann ein Fall des Rechtsmissbrauchs vorliegen.⁶²

Der Umstand alleine, dass zwischen den Stiftungsbeteiligten Prozesse (im Ausland) geführt werden oder andere Begünstigte allenfalls Auskünfte an die auskunftsersuchende Partei verboten haben, führt noch nicht zu einer Einschränkung des Auskunftsanspruches.⁶³ Ebenso wenig begründet das Ansuchen bei einer parallelen gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Begünstigten gegen die Stiftung ein Fall des Rechtsmissbrauchs.⁶⁴ Wenn aber durch die Auskunftserteilung die anderen Begünstigten bewusst geschädigt werden sollen (z. B. durch Weitergabe der erlangten Informationen an ausländische Behörden) oder ganz generell die Auskunfts- und Kontrollbefugnis gegenüber dem mit dem Klagebegehren

⁵⁵ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392; vgl. auch OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

⁵⁶ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

⁵⁷ BuA Nr. 13/2008, S. 65.

⁵⁸ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10.1, GE 2016, 116, LES 2015, 210.

⁵⁹ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192 m.w.H.

⁶⁰ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁶¹ OGH 01.12.2017, LES 2018, 47; vgl. auch OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

⁶² Vgl. BuA Nr. 13/2008, S. 65 f.

⁶³ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁶⁴ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

verfolgten (eigentlichen) Zweck augenscheinlich in den Hintergrund rückt, ist Rechtsmissbrauch anzunehmen.⁶⁵

Bei Vorliegen eines Auskunftsersuchens hat der Stiftungsrat somit jeweils die dahinterstehenden Absichten zu erforschen; den Begünstigten trifft insofern eine Mitwirkungsobliegenheit. Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, hat der Stiftungsrat im Einzelfall zu beurteilen. Stellt sich etwa heraus, dass damit lediglich Druck auf den Stiftungsrat aufgebaut werden soll oder der Begünstigte damit nur die Weitergabe der erlangten Informationen an Dritte oder Behörden bezweckt, kann der Stiftungsrat gemäss Art 552 § 9 Abs 2 PGR die Information und Auskunft verweigern.

3. Inhaltliche Schranken (bei Ermessensbegünstigten)

Der Umfang des Einsichtsrechts des Begünstigten ist durch seinen Sinn und Zweck als Kontrollmittel beschränkt: Es soll ihm primär einen Überblick über die Geschäfte der Stiftung und den Stand des Stiftungsvermögens verschaffen (Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Plausibilitätskontrolle). Nicht verlangt wird aber, dass der Stiftungsrat Aufklärungen über seine Handlungsweisen über Jahre hinweg im Einzelnen und im kleinsten Detail zu geben hat.⁶⁶

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Rechenschaft zu geben, aus welchen Überlegungen bzw. Erwägungen heraus die eine oder andere Massnahme beschlossen oder eine Entscheidung gefällt wurde; Art 552 § 9 PGR enthält keine Pflicht zur Begründung von Ermessensentscheidungen, sondern nur ein Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Papiere.⁶⁷ Demnach ist eine sog. *«fishing expedition»* des Begünstigten, namentlich eine allgemeine Anfrage ohne Bezugnahme auf konkrete Stiftungsakten, unzulässig.

Des Weiteren sind nicht sämtliche Dokumente der Stiftung für die Begünstigten einsehbar. Folgende Dokumente sind vom Informations- und Auskunftsrecht *per se* ausgenommen:⁶⁸

- Dokumente über den Willen des Auftraggebers zur Errichtung der Stiftung und zum Erlass der Beistatuten sowie entsprechende Instruktionen an den (fiduziarischen) Stifter;
- Absichtserklärung des (wirtschaftlichen) Stifters anlässlich der Stiftungserrichtung (sog. *«letter of wishes»*);⁶⁹
- Unterlagen zu einer Auseinandersetzung mit dem um Auskunft ersuchenden Begünstigten samt diesbezüglicher Korrespondenz mit dem Rechtsvertreter der Stiftung;
- Interne Schriftstücke über die Verwaltung der Stiftung (z. B. Zuweisung von Arbeiten innerhalb eines Treuhandbüros, interne Stundenaufzeichnungen etc.);

– Geschäftsunterlagen (Statuten, Beistatuten etc.) der Mutterstiftung.

Die zeitlich in die Gründungsphase fallenden Dokumente fallen in die Privat- und Geheimsphäre der Stiftung selbst.⁷⁰ Dies jedenfalls dann, wenn sie Schriftstücke und Papiere betreffen, die zeitlich vor der Stiftungserrichtung entstanden sind und damit ausschliesslich das Auftragsverhältnis zwischen Stifter und indirektem Stellvertreter betreffen.⁷¹

Eine Einschränkung des Informationsrechts ergibt sich weiters aus der Definition des Ermessensbegünstigten: Nur wer aktuell eine Leistung aus dem Stiftungsvermögen erhalten kann, zählt dazu.⁷² Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Ermessensbegünstigung hat, zählt nicht zum Kreis der informationsberechtigten Ermessensbegünstigten.⁷³

Die Entscheidung des Stiftungsrats über die Höhe der jährlich zu tätigen Ausschüttungen stellt eine Ermessensentscheidung dar; ihn trifft keine Pflicht zur Begründung solcher Ermessensentscheidungen. Zudem sind allfällige Gründungsdokumente der Stiftung und Anwaltskorrespondenz in Bezug auf einen konkreten Rechtsstreit mit einem Begünstigten vom Einsichtsrecht *per se* ausgenommen.

4. Zeitliche Schranken

Nach der Rechtsprechung zum alten Stiftungsrecht bestand kein rückwirkendes Informations- und Auskunftsrecht des Begünstigten gegenüber der Stiftung. Der Auskunftsanspruch war zeitlich auf die Rechtstellung des Begünstigten beschränkt; er entstand erst mit der Erlangung der Begünstigtenstellung und erstreckte sich in zeitlicher Hinsicht nur auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen und dessen weitere Verwaltung, nicht jedoch auf Angelegenheiten vor Erlangung der Begünstigtenstellung.⁷⁴ Bereits damals wurde aus dieser Rechtsprechung aber gleichwohl ein rückwirkendes Informationsrecht des Begünstigten abgeleitet.⁷⁵

Das neue Stiftungsrecht sieht keinen generellen Ausschluss des Auskunftsrechts für vergangene Zeiträume vor.⁷⁶ Dem Gesetzgeber und dem Sinn und Zweck des Informations- und Auskunftsrechts folgend (historische und teleologische Auslegung) hat die Rechtsprechung dies präzisiert: Einem Begünstigten kommt sehr wohl auch für die Vergangenheit bzw. für den Zeitraum vor Erlangung seiner Begünstigtenstellung ein Informationsanspruch zu. Ein früheres Fehlverhalten des Stiftungsrats schmälert das Stiftungsvermögen, wodurch der Begünstigte in seinen Rechten betroffen ist. Eine zeitliche Rück-

⁶⁵ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁶⁶ OGH 06.09.2007, LES 2008, 130.

⁶⁷ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43.

⁶⁸ Vgl. OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; OGH 04.03.2016, LES 2016, 110; OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; OGH 07.02.2008, LES 2008, 272.

⁶⁹ S. dazu auch hinten Punkt C.5.

⁷⁰ OGH 07.02.2008, LES 2008, 272.

⁷¹ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43, wonach solche Unterlagen in der Regel für den Zweck des Informationsrechts des Begünstigten (Kontrolle der existierenden Stiftung) nicht notwendig sind.

⁷² BuA Nr. 13/2008, S. 63.

⁷³ Art 552 § 7 Abs 1 letzter Satz PGR.

⁷⁴ OGH 07.02.2008, LES 2008, 272.

⁷⁵ DELLE KARTH, Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Stiftungsrecht, LJZ 2008, S. 57; LORENZ in Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Basel 2009, Art 552 § 9 PGR Rz 18; a.A. GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar, Vaduz/Bregenz 2013, Art 552 § 9 PGR Rz 25.

⁷⁶ BuA Nr. 13/2008, S. 64.

wirkung des Informations- und Auskunftsrechts dient damit der effizienten Kontrolle der Stiftungsverwaltung bzw. der Vermeidung eines Kontrolldefizits, wobei letztlich stets der Einzelfall zu beurteilen ist.⁷⁷

Die zeitliche Rückwirkung des Informationsrechts des Begünstigten wird auch damit gerechtfertigt, dass es dem Stifter freisteht, durch die Einführung einer externen Kontrolle die Informationsrechte der Begünstigten differenziert auszugestalten bzw. einzuschränken.⁷⁸ So wird etwa bei einer freiwilligen Unterstellung der Stiftung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde⁷⁹ das Informations- und Auskunftsrecht des Begünstigten ganz generell ausgeschlossen, insbesondere auch für den Zeitraum vor der Unteraufsichtstellung.⁸⁰

Eine weitere (faktische) Einschränkung des rückwirkenden Informations- und Auskunftsrechts ergibt sich nach Ansicht der Regierung zudem aus der (nur) zehnjährigen Aufbewahrungspflicht der Unterlagen.⁸¹ Davon erfasst sind allerdings nur die Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Korrespondenz der Stiftung⁸², nicht jedoch ihre grundlegenden Organisationsunterlagen, wie etwa Statuten, Beistatuten, Beschlüsse des Stiftungsrats etc.; diese sind während der gesamten Dauer des Bestandes der Stiftung verfügbar zu halten.

Mit der Erlangung der Begünstigtenstellung haben die Ermessensbegünstigten der Stiftung ein Informationsrecht auch für die Vergangenheit bzw. für den Zeitraum vor Erlangung der Begünstigtenstellung. Somit unterliegt nach der neuen Rechtsprechung auch die vergangene Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung der Einsicht. Eine Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Korrespondenz der Stiftung über die 10-Jahresfrist hinaus ist grundsätzlich nicht erforderlich; dies obliegt dem Ermessen des Stiftungsrats. Die grundlegenden Organisationsdokumente der Stiftung sind hingegen unbefristet aufzubewahren.

5. Widerstreitende Interessen der Stiftung

Die Stiftung genießt als Verbandsperson des PGR mit eigener Rechtspersönlichkeit dieselben Rechte wie natürliche Personen, insbesondere den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, namentlich den Schutz ihrer Privat- und Geheimsphäre und das Recht auf Geschäfts- und andere schutzwürdige Geheimnisse.⁸³ Die Reichweite dieses Schutzes bemisst sich nach den Prinzipien der Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall.⁸⁴ Dabei werden nur positive Werte der Stiftung, deren Geheimhaltung einem allgemeinen und berechtigten Interesse entsprechen, geschützt.⁸⁵

⁷⁷ OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10 ff., GE 2016, 116, LES 2015, 210.

⁷⁸ OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10.1, GE 2016, 116, LES 2015, 210; vgl. BuA Nr. 13/2008, S. 64.

⁷⁹ Art 552 § 12 PGR.

⁸⁰ S. dazu nachfolgend Punkt C.10.

⁸¹ Art 552 § 26 PGR i.V.m. Art 1059 PGR; BuA Nr. 13/2008, S. 64.

⁸² Vgl. BSK OR II-NEUHAUS/SUTER, Art 958f ch-OR Rz 5 ff. und 19 f.

⁸³ Art 115 PGR.

⁸⁴ BuA Nr. 13/2008, S. 65; OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; OGH 07.02.2008, LES 2008, 272 m.w.N.

⁸⁵ Vgl. OGH 07.10.2016, LES 2016, 256.

So fallen etwa die zeitlich in die Gründungsphase der Stiftung fallenden Dokumente grundsätzlich in die Privat- und Geheimsphäre der Stiftung selbst.⁸⁶ Die jüngste Rechtsprechung weist allerdings darauf hin, dass Wünsche, Anweisungen und *letter of wishes* des Stifters während des Bestandes der Stiftung nicht *per se* überwiegend dem Geheimhaltungsbereich der Stiftung zuzurechnen sind; (auch) hier ist eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich.⁸⁷

Ein Geheimhaltungsinteresse der Stiftung ist auch dann legitim, wenn ihr aus der Preisgabe der Informationen materielle oder immaterielle Nachteile drohen oder konkrete Besorgnis besteht, dass solche Informationen zu stiftungsfremden Zwecken verwendet werden.⁸⁸ Das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung kann auch bloss partieller Natur sein, sich also etwa auf einzelne Protokolle oder Bestandteile von Unterlagen beziehen.⁸⁹

Sofern aber der um Auskunft ersuchende Begünstigte einen konkreten Verdacht von Unregelmässigkeiten und/oder Gesetzes- oder Statutenverletzungen der Stiftungsverwaltung dartun kann, wie etwa das Nichtvorhandensein von adäquaten Aufzeichnungen, Belegen oder Vermögensverzeichnissen der Stiftung, ist bei der Interessenabwägung seinen Interessen an einer sofortigen und umfassenden Information der Vorzug zu geben.⁹⁰

Letztlich fallen standardisierte Dokumente (z. B. Standardkorrespondenz mit Behörden und Banken) mangels Individualität nicht unter den geschützten Geheimbereich der Stiftung.⁹¹

Der Stiftungsrat hat bei jeder Auskunftserteilung die damit verbundenen Konsequenzen zu beurteilen und dabei die Interessen der Stiftung am Schutz ihrer Persönlichkeit zu wahren. Eine zu umfassende Informationserteilung kann Begehrlichkeiten wecken und damit den Bestand und/oder das Vermögen der Stiftung gefährden. Bei einer Gefahr der Verwendung zu stiftungsfremden Zwecken (z. B. Weitergabe der erlangten Informationen an Behörden oder Dritte) besteht kein Informationsrecht der Begünstigten. Dies gilt allerdings nicht für standardisierte Dokumente der Stiftung (z. B. Korrespondenz, Bankbelege etc.), doch kann sich hier das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung partiell auf einzelne Angaben in diesen Dokumenten beziehen (z. B. Angaben über die Höhe des Vermögens, über Beteiligungsverhältnisse etc.); solche Angaben sind zu schwärzen.

6. Widerstreitende Interessen der anderen Begünstigten und Dritter

Sind bei einer Stiftung mehrere Begünstigte vorhanden, kann jeder Einzelne sein Informations- und Auskunftsrecht unabhängig und selbständig geltend machen.⁹² Dadurch können die Geheimhaltungsinteressen der an-

⁸⁶ OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; OGH 07.02.2008, LES 2008, 272; einschränkend aber OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; s. dazu bereits vorne Punkt C.3.

⁸⁷ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43.

⁸⁸ OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

⁸⁹ Vgl. OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

⁹⁰ OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

⁹¹ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

⁹² OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

deren Begünstigten und deren Privatsphäre tangiert sein, die durch deren Grundrechte⁹³, ihre Persönlichkeitsrechte⁹⁴ und das Datenschutzgesetz geschützt sind; die Geheimhaltungsinteressen anderer Begünstigter und/oder Dritter sind mit dem Informationsinteresse des um Auskunft Ersuchenden abzuwägen.⁹⁵

Ein dem Informationsanspruch entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse muss allerdings stets konkret und von der Rechtsordnung anerkannt sein (sog. Interessentheorie); die Kundgabe der offenzulegenden Informationen müsste zu einem materiellen oder immateriellen Nachteil für die anderen Begünstigten und/oder Dritten führen oder es müsste die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung bestehen.⁹⁶ Im Zweifel kommt bei der Interessenabwägung der Kontrollfunktion Vorrang zu und ist dem Auskunftersuchen Folge zu geben.⁹⁷

Im Rahmen der Interessenabwägung ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Können die Geheimhaltungsinteressen der anderen Begünstigten und/oder Dritten durch andere geeignete Massnahmen gewährleistet werden, steht dem Informationsanspruch grundsätzlich nichts entgegen. Der Gefahr, dass beispielsweise eine ausländische Steuerbehörde Informationen über die Begünstigten erlangt, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass in den offenzulegenden Dokumenten der Stiftung deren Namen und andernfalls andere persönliche Identifikationsmerkmale der anderen Begünstigten abgedeckt bzw. geschwärzt werden.⁹⁸ Der eigentliche Sinn und Zweck der Auskunftserteilung, namentlich die Kontrolle der Geschäftsführung sowie die Kontrolle der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens, darf dadurch aber nicht vereitelt werden. Informationen über das Stiftungsvermögen, getätigte Ausschüttungen und die erfolgten Geschäftsführungsmassnahmen sind gemäss Rechtsprechung in jedem Fall offenzulegen, soweit es die Rechte des Begünstigten betrifft und keine anderweitigen Gründe für die Einschränkungen seines Informationsrechts vorliegen.⁹⁹

Letztlich ist bei einer klaren Abgrenzung der Rechte einzelner Begünstigter eine Einschränkung des Informationsrechts geboten, etwa wenn verschiedene Vermögensmassen für einzelne Begünstigte gebildet wurden.¹⁰⁰

Auch bei einer Abschirmung der Vermögens- und Informationssphäre zwischen selbständigen Stiftungen kommt es zu einer Einschränkung des Informationsanspruches: Übergibt eine (Mutter-)Stiftung ihre Geschäftsunterlagen (Statuten, Beistatuten etc.) einer begünstigten (Tochter-)Stiftung, für welche sie Zustiftungen erbringt,

werden diese nicht Bestandteil der Geschäftsunterlagen der Tochterstiftung im Sinne von Art 552 § 9 PGR; deren Begünstigte haben auf die Unterlagen der Mutterstiftung keinen Zugriff.¹⁰¹

In der Praxis sind bei Stiftungen regelmässig eine Vielzahl von Begünstigten vorhanden. Bei einer Offenlegung von Informationen an einzelne Begünstigte sind jedenfalls persönliche Informationen über die anderen Begünstigten abzudecken bzw. zu anonymisieren; eine zweckwidrige Verwendung solcher Informationen, etwa die Weitergabe an Behörden oder Dritte, könnte für sie erhebliche Nachteile haben.

7. Schutz des Begünstigten

Ausnahmsweise kann die Stiftung das Informations- und Auskunftsrecht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten einschränken.¹⁰² Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Information des Begünstigten über seine gute Vermögenslage zur Beeinträchtigung seiner Motivation in Ausbildung und Beruf oder bei anderen Aspekten seiner Lebensplanung führen kann.¹⁰³

Gleiches gilt, wenn der Begünstigte durch die Informationserteilung einen materiellen oder immateriellen Nachteil erleiden würde, etwa weil er dadurch in eine missliche Lage gerät, indem er die erlangten Informationen einem Dritten (z. B. dem Ehegatten im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens) oder einer ausländischen (Steuer-)Behörde offenzulegen hätte. Auch wenn etwa die von Steuerbehörden erhobenen Steuerschulden und Steuerstrafen des Begünstigten in rechtlicher Hinsicht keinen ersatzfähigen Schaden darstellen¹⁰⁴, stellen sie aus Sicht der Stiftung doch einen berücksichtigungswürdigen materiellen Nachteil des Begünstigten dar.

Sofern die Stiftung ein beträchtliches Vermögen verwaltet, ist zum Schutz der Begünstigten eine Einschränkung des Informationsrechts angezeigt. Bei einer Offenlegung der Vermögenslage gegenüber den Begünstigten kann die Gefahr eines *«spoiling effects»* bestehen. Andererseits neigen ausländische Steuerbehörden dazu, eine Begünstigung an einer liechtensteinischen Familienstiftung dem im Ausland unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten entsprechend seinem Anteil als Einkommen zuzurechnen (vgl. § 15 d-ASTG). Diese Gefahr besteht insbesondere auch bei einer blossen Ermessensbegünstigung. Im Übrigen treffen den Begünstigten in seinem Steuerdomizil regelmässig Mitwirkungspflichten bei der Steuerveranlagung; sie haben den Sachverhalt aufzuklären und erforderliche Beweismittel zu beschaffen (vgl. § 90 Abs 2 d-AO). So haben die Begünstigten gegebenenfalls ihr Wissen über die Stiftung und erlangte Unterlagen den Behörden offenzulegen. Aus einer Verletzung solcher Mitwirkungspflichten können Schlussfolgerungen zu Lasten des Ermessensbegünstigten gezogen werden, was negative Folgen bei der Steuerveranlagung haben kann. Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass die Informationserteilung den Begünstigten in eine missliche Lage bringt und die Informationen der Stiftung zweck-

⁹³ Art 31 Abs 1 LV; Art 8 EMRK.

⁹⁴ Art 39 ff. PGR.

⁹⁵ BuA Nr. 13/2008, S. 65; OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10.1, GE 2016, 116, LES 2015, 210; OGH 04.05.2005, LES 2006, 191; OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁹⁶ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

⁹⁷ OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10.1, GE 2016, 116, LES 2015, 210.

⁹⁸ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392; vgl. auch OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10 ff., GE 2016, 116, LES 2015, 210.

⁹⁹ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392; vgl. auch OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

¹⁰⁰ OGH 04.09.2015, 05 HG.2014.326, E. 10.1, GE 2016, 116, LES 2015, 210.

¹⁰¹ OGH 04.03.2016, LES 2016, 110.

¹⁰² Art 552 § 9 Abs 2 letzter Satz PGR.

¹⁰³ Sog. *«spoiling effect»*; BuA Nr. 13/2008, S. 66.

¹⁰⁴ OGH 01.12.2005, LES 2007, 36.

fremd Verwendung finden, ist eine Einschränkung des Informationsrechts des Begünstigten zu dessen eigenem Schutz angezeigt.

8. Gesetzlicher Ausschluss bei Widerruf der Stiftung (Art 552 § 10 PGR)

Dem Stifter kommt von Gesetzes wegen kein Recht auf Widerruf der Stiftung zu. Ihm steht von Gesetzes wegen auch kein Informationsrecht gegenüber der Stiftung zu;¹⁰⁵ Art 552 § 9 PGR gewährt dieses Recht nur den Begünstigten. Hat sich der Stifter aber anlässlich der Errichtung in den Statuten ein Widerrufsrecht der Stiftung¹⁰⁶ vorbehalten und ist er selbst Letztbegünstigter,¹⁰⁷ sind die (anderen) Begünstigten vom Informations- und Auskunftsrecht ausgeschlossen.¹⁰⁸ Das Informationsrecht ist in diesem Fall zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber auf den Stifter beschränkt.¹⁰⁹ Der Widerrufsvorbehalt des Stifters muss in der ersten Stiftungsurkunde vorgesehen sein; eine nachträgliche Aufnahme in die Statuten ist unzulässig.

9. Gesetzlicher Ausschluss bei Einrichtung eines Kontrollorgans (Art 552 § 11 PGR)

Mit der Einrichtung eines Kontrollorgans kann der Stifter in der Stiftungserklärung die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten zwar nicht gänzlich beschränken, aber doch auf einen Kernbereich reduzieren.¹¹⁰ Zu diesem Kernbereich zählt der Zweck und die Organisation der Stiftung sowie die eigene Rechtstellung des Begünstigten.¹¹¹ Als Kontrollorgan kommen eine Revisionsstelle, eine vom Stifter ernannte natürliche Person oder der Stifter selbst in Betracht.¹¹² Dem Kontrollorgan obliegt sodann die Pflicht, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird; es hat hierüber an den Stiftungsrat und gegebenenfalls, sofern Grund zur Beanstandung besteht, auch an die Begünstigten und das Gericht einen Bericht zu erstatten.¹¹³

Die Einrichtung des Kontrollorgans muss bereits durch den Stifter in der Stiftungserklärung und damit anlässlich der Gründung erfolgen;¹¹⁴ eine nachträgliche

Aufnahme in die Statuten ist nicht möglich.¹¹⁵ Die Frage, ob das Kontrollorgan gesetzmässig vorgesehen wurde und damit die Informationsrechte des Begünstigten eingeschränkt sind, ist nicht im Verfahren zur Bestellung des Kontrollorgans aufzugreifen, sondern im Informations- und Auskunftsverfahren zu klären.¹¹⁶

Im alten Stiftungsrecht war kein privates Kontrollorgan im Sinne von Art 552 § 11 PGR vorgesehen. Eine Übertragung aus dem alten Rechtszustand bzw. die Umwidmung eines bestehenden fakultativen Kontrollorgans (z. B. Protektor, Revisionsstelle o.ä.) zu einem Kontrollorgan im Sinne von Art 552 § 11 PGR war demzufolge nicht möglich.¹¹⁷ Bei altrechtlichen Stiftungen sahen daher die Übergangsbestimmungen zum neuen Stiftungsrecht die Möglichkeit zur nachträglichen Errichtung eines Kontrollorgans vor; dies musste innert zwölf Monaten seit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts (01.04.2009) erfolgen.¹¹⁸

10. Ausschluss bei beaufsichtigten Stiftungen (Art 552 § 12 PGR)

Den Begünstigten stehen gemäss Art 552 § 12 PGR keinerlei Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Stiftung zu, wenn sie unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht. Dies gilt insbesondere auch für Ermessensbegünstigte.¹¹⁹ Diese Rechte kommen diesfalls ausschliesslich der beim Amt für Justiz angesiedelten Stiftungsaufsichtsbehörde zu; sie hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Dahinter steht der Gedanke, Kompetenz, Erfahrung, Know-How und Manpower in einer Hand zu vereinen und eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten.¹²⁰ Die Kontrollrechte der Begünstigten werden mit einer Unteraufsichtstellung an die Stiftungsaufsichtsbehörde übertragen und damit quasi professionalisiert.

Der Ausschluss des Informations- und Auskunftsrechts gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Stiftung wegen ihrer Gemeinnützigkeit zwingend der öffentlichen Aufsicht unterstellt ist oder ob sie sich als privatnützige Stiftung durch eine Bestimmung in den Statuten freiwillig der Aufsicht unterstellt hat.¹²¹ In letzterem Fall kann diese statutarische Organisationsanpassung bei Vorliegen eines Statutenänderungsrechts durch den Stiftungsrat selbst

¹⁰⁵ OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

¹⁰⁶ Art 552 § 30 PGR.

¹⁰⁷ Vgl. Art 552 § 8 Abs 3 PGR, wonach mangels einer Bestimmung über die Vermögensverwendung im Fall des Widerrufs der Stiftung der Stifter als Letztbegünstigter gilt, unabhängig davon, ob er zuvor eine Begünstigtenstellung innehatte.

¹⁰⁸ Art 552 § 10 PGR.

¹⁰⁹ BuA Nr. 13/2008, S. 67.

¹¹⁰ BuA Nr. 3/2008, S. 67.

¹¹¹ Art 552 § 11 Abs 1 PGR. Der Begünstigte hat beispielsweise kein Informationsrecht im Hinblick auf die Namen der Mitbegünstigten und die an sie erbrachten Ausschüttungen, im Hinblick auf das Gesamtvermögen der Stiftung oder auf Einsicht in alle Geschäftsbücher (GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Art 552 § 11 PGR Rz 2 m.w.N.).

¹¹² Art 552 § 11 Abs 2 PGR.

¹¹³ Art 552 § 11 Abs 4 PGR.

¹¹⁴ Art 552 § 11 Abs 1 PGR; vgl. Art 552 § 14 Abs 1 PGR.

¹¹⁵ So nun auch OG 14.02.2019, 07 HG.2018.214; a.A. GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Art 552 § 11 PGR Rz 3, wonach nach Ablauf der für altrechtliche Stiftungen vorgesehenen Übergangsfrist es dem Stifter oder dem dafür vorgesehenen Stiftungsorgan zusteht, im Wege einer Statutenänderung das Kontrollorgan vorzusehen.

¹¹⁶ Art 552 § 11 Abs 6 PGR; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Art 552 § 11 PGR Rz 14 m.w.N., wonach den Begünstigten im Verfahren zur Bestellung des Kontrollorgans keine Beteiligtenstellung und kein Anspruch auf rechtliches Gehör zukommt.

¹¹⁷ JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Zürich 2009, Rz 626; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, Vaduz/Bregenz 2013, Art 552 § 9 PGR Rz 27 m.w.N.

¹¹⁸ Art 1 Abs 4 Übergangsbestimmungen, LGBL 2009 Nr. 247.

¹¹⁹ BuA Nr. 13/2008, S. 63.

¹²⁰ JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Zürich 2009, Rz 456.

¹²¹ BuA Nr. 13/2008, S. 73.

und andernfalls auf dessen Antrag hin durch das Aufsichtsgericht erfolgen.

Die Unteraufsichtstellung der Stiftung hat zur Folge, dass für die Stiftung eine Revisionsstelle zu bestellen ist.¹²² Diese muss von der Stiftung, ihren Organen und den Begünstigten unabhängig sein.¹²³ Die Revisionsstelle ist Organ der Stiftung und überprüft einmal jährlich zu Händen des Stiftungsrats und der Stiftungsaufsichtsbehörde, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird.¹²⁴ Auch wenn die Revisionsstelle durch ihre Aufgaben einen wesentlichen Teil der Stiftungsaufsicht wahrnimmt, ist sie doch als Organ der Stiftung anzusehen und nicht als Organ der öffentlichen Hand.¹²⁵ Sie übernimmt also nicht die Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörde, sondern ist als stiftungsinternes Kontrollorgan tätig.¹²⁶

Bei einer freiwilligen Unteraufsichtstellung einer privatrechtlichen Familienstiftung ist eine Eintragung in das Handelsregister nicht erforderlich¹²⁷, in der Praxis allerdings häufig anzutreffen. Bei einer freiwilligen Eintragung sind dem Handelsregister ein Anmeldungsschreiben des Stiftungsrats und die Statuten der Stiftung einzureichen.¹²⁸

Durch die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde wird das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum vor der Unteraufsichtstellung; den Begünstigten kommt kein Recht (mehr) zu, für die Vergangenheit Auskünfte zu verlangen, denn die staatliche Aufsicht ist umfassend und gilt somit auch für die gesamte Vergangenheit der Stiftung. Für ein Auskunfts- und Informationsrecht des Begünstigten für die Zeit vor der Unteraufsichtstellung der Stiftung besteht daher kein Raum.¹²⁹ Der Ausschluss des Informations- und Auskunftsrechts wirkt somit *ex tunc*.

Unabhängig davon bleibt das Recht der Begünstigten auch nach einer Unteraufsichtstellung bestehen, beim Gericht aufsichtsrechtliche Massnahmen (z. B. Anordnungen, Kontrolle, Abberufung, Sonderprüfung, Aufhebung von Beschlüssen etc.) zu beantragen. Dies setzt allerdings voraus, dass eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane vorliegt.¹³⁰ Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in einem solchen Verfahren Parteistellung.

Die freiwillige Unteraufsichtstellung ist ein effektives Mittel, um die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten auszuschliessen. Der Ausschluss ist umfassend und gilt auch für die Vergangenheit. Begünstigte haben somit ab dem Zeitpunkt der Unteraufsichtstellung keinerlei Informations- und Auskunftsrechte mehr gegenüber der Stiftung. Die Kontrolle der Verwaltung

und Verwendung des Stiftungsvermögens erfolgt sodann durch die stiftungsinterne Revisionsstelle mittels einer jährlichen Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde.¹³¹

Für die Unteraufsichtstellung hat die Stiftung ein Schreiben an die Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln, in dem sie auf die neue Statutenbestimmung (freiwillige Aufsicht) Bezug nimmt und ihre Unteraufsichtstellung beantragt. Weitere Unterlagen (z. B. Statuten, Beistatuten, Vermögensverzeichnisse etc.) hat die Stiftung nicht einzureichen. Zudem bedarf es eines Antrages an das Landgericht, um die (vorhandene) Revisionsstelle durch das Landgericht (neuerlich) bestellen zu lassen; das Gericht prüft dabei deren Unabhängigkeit.

Die Eintragung der Stiftung im Handelsregister ist möglich. Dies hebt die eigene Rechtspersönlichkeit der Stiftung hervor und erleichtert aufgrund der Registerpublizität der Gründungstheorie folgend ihre Anerkennungsfähigkeit im Ausland. Hierfür ist dem Handelsregister ein Anmeldungsschreiben und ein Exemplar der Statuten einzureichen. Aufgrund der Publizitätsfunktion des Handelsregisters ist die Registereintragung für Dritte einsehbar. Der in den Statuten umschriebene Zweck der Stiftung ist aus der Handelsregistereintragung ersichtlich. In der Praxis ist der Zweck der Stiftung in der Regel indessen zweifelsfrei festzulegen, namentlich durch einen allgemein formulierten (Standard-)Zweck in den Statuten und eine Konkretisierung in den Beistatuten.¹³² Damit bleibt auch bei einer Registereintragung die Vertraulichkeit der Stiftungsangelegenheiten gewahrt.

11. Exkurs: Amtshilfe der Stiftungsaufsichtsbehörde

Bei einer freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit diese verpflichtet ist, auf Ersuchen oder von Amtes wegen Amtshilfe an eine andere inländische oder ausländische Behörde zu leisten.

Auf spezialgesetzlicher Ebene ist keine umfassende Amtshilfetätigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgesehen. Gemäss Art 4 Abs 3 Steuergesetz regelt die Regierung mit Verordnung den Austausch von Daten und Unterlagen zwischen der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Steuerverwaltung. Gemäss der dazu ergangenen Steuerverordnung kann eine gemeinnützige Stiftung ihren Antrag auf Steuerbefreiung auch bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einreichen; diese leitet den Antrag an die Steuerverwaltung weiter.¹³³ Des Weiteren übermittelt das Amt für Justiz der Steuerverwaltung eine Bestätigung, dass die gemeinnützige Stiftung nach Massgabe von Art 552 § 29 PGR unter seiner Aufsicht steht.¹³⁴ Weitere Formen des Datenaustausches werden in der Steuerverordnung nicht geregelt. In der Praxis reicht die Stiftungsaufsichtsbehörde bei steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen – im Sinne der Kundenfreundlichkeit – die bei ihr eingereichten Berichte der Revisionsstelle an die

¹²² Art 552 § 27 Abs 1 PGR.

¹²³ Art 552 § 27 Abs 2 PGR.

¹²⁴ Art 552 § 27 Abs 4 PGR.

¹²⁵ BuA Nr. 13/2008, S. 106.

¹²⁶ Ausführlich dazu WALSER, Revisionspflicht bei Holding-Stiftungen, LJZ 2018, S. 43 ff.

¹²⁷ Art 552 § 14 Abs 5 PGR.

¹²⁸ Art 552 § 19 Abs 1 PGR.

¹²⁹ OGH 05.02.2016, LES 2016, 61.

¹³⁰ Art 552 § 29 Abs 4 PGR.

¹³¹ S. dazu sogleich lit. k.

¹³² Vgl. Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 4 PGR; OGH 06.03.2008, LES 2008, 279.

¹³³ Art 2 Abs 1 SteV.

¹³⁴ Art 2 Abs 2 SteV.

Steuerverwaltung weiter.¹³⁵ Die Amtshilfe der Stiftungsaufsichtsbehörde beschränkt sich somit im Inland grundsätzlich auf Informationen zur Überprüfung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen.

Im internationalen Verhältnis ist für die Leistung von Amtshilfe nicht die Stiftungsaufsichtsbehörde zuständig, sondern andere Behörden, insbesondere die Steuerverwaltung für die Leistung von Steueramtshilfe an das Ausland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder TIEA.¹³⁶ Die Steuerverwaltung hat alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen auszuschöpfen.¹³⁷ Grundsätzlich beschafft sie sich die notwendigen Informationen direkt beim Informationsinhaber, namentlich bei der Stiftung bzw. dem inländischen Treuhänder.¹³⁸ Allerdings sind auch die anderen Verwaltungsbehörden des Inlandes und die inländischen Gerichte¹³⁹ verpflichtet, der Steuerverwaltung die für die Durchführung der Amtshilfe notwendigen Informationen zu erteilen.¹⁴⁰ Amtshilfe kann nur erteilt werden, wenn die erbetenen Auskünfte der inländischen Behörde oder den inländischen Informationsinhabern überhaupt vorliegen.¹⁴¹ Zudem dürfen keine Gründe für die Verweigerung der Amtshilfe bestehen; bei einem formell ungenügenden Ersuchen, einer Verletzung des inländischen *Ordre public*, dem Vorliegen der Verjährung, einer unzulässigen Beweisforschung (sog. *„fishing expedition“*) oder der Verletzung eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses ist das ausländische Ersuchen abzulehnen.¹⁴²

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist eine staatliche Behörde; sie unterliegt damit dem Legalitätsprinzip, ist hierarchisch in den Rahmen der Verwaltung eingebettet und den Amtspflichten unterstellt.¹⁴³ Somit ist sie im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts gegenüber anderen inländischen Behörden, insbesondere gegenüber der inländischen Steuerverwaltung¹⁴⁴, zur Amtshilfe verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Amtshilfe beschränkt sich jedenfalls auf die der ersuchten Behörde vorliegenden Informationen. Es stellt sich damit die Frage, welche Informa-

tionen bei der Stiftungsaufsichtsbehörde vorhanden sind und von ihr weitergegeben werden könnten.

Die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde sind im PGR und in der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) geregelt: Es handelt sich dabei um die Ausübung der Prüfungsbefugnis betreffend die Richtigkeit der hinterlegten Gründungsanzeige oder Änderungsanzeige der Stiftung¹⁴⁵ und die Ausübung der Aufsicht über die unterstellten Stiftungen.¹⁴⁶ Hinsichtlich Letzterem überprüft die Stiftungsaufsichtsbehörde, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird und entscheidet nur (aber immerhin) auf Basis des Prüfberichts der Revisionsstelle über die Notwendigkeit von aufsichtsrechtlichen Massnahmen zum Schutz des Stiftungsvermögens.¹⁴⁷ Sie führt somit keine eigenen Ermittlungen und Prüfungshandlungen durch, sondern stützt sich auf den Revisionsstellenbericht.

Stellt die Revisionsstelle bei der jährlichen Prüfung keine Beanstandungen fest, erstattet sie eine Bestätigung an die Stiftungsaufsichtsbehörde, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde.¹⁴⁸ Weitere Informationen, etwa über den Inhalt von Statuten, Beistatuten oder das Vermögensverzeichnis, werden nicht übermittelt.

Stellt die Revisionsstelle Tatsachen fest, die eine zweckwidrige Verwendung oder Verwaltung des Stiftungsvermögens erkennen lassen oder den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie die Stiftungsaufsichtsbehörde hierüber in Form eines umfassenden Berichts zu informieren.¹⁴⁹ Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann (nur) diesfalls von der Revisionsstelle weitere Auskünfte über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.¹⁵⁰ Abseits einer solchen Nachkontrolle zur Behebung von Beanstandungen ist im Gesetz keine Kompetenz der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Informationsbeschaffung vorgesehen.

Somit ist bei einer Unteraufsichtstellung der Stiftung die Gefahr einer unkontrollierten Weitergabe von wesentlichen Informationen *über die* Stiftung an inländische oder ausländische Behörden als gering anzusehen. Gegenüber dem Ausland besteht keine direkte Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe; diese Kompetenz kommt anderen Behörden zu (z. B. der Steuerverwaltung). Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist zwar zur Amtshilfe gegenüber inländischen Behörden verpflichtet und hat somit bei einem entsprechenden Ersuchen der Steuerverwaltung Auskünfte zu erteilen, dies allerdings nur über die bei ihr vorhandenen Informationen. Die der Stiftungsaufsichtsbehörde zugänglichen Informationen beschränken sich auf den Prüfbericht der Revisionsstelle. Solange die Revisionsstelle keine Beanstandungen feststellt, besteht dieser Bericht ausschliesslich in einer positiven Standardbestätigung (Testat) *über die zweckkonforme Verwaltung*

¹³⁵ Merkblatt AJU/s70.005.02, Ziff. 3.

¹³⁶ Art 4 SteAHG.

¹³⁷ Vgl. Art 26 Abs 4 DBA Liechtenstein Deutschland, LGBL 0.672.910.31.

¹³⁸ Art 10 Abs 1 lit. b SteAHG; Art 13 lit. a SteAHG.

¹³⁹ UNGERANK, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2012), in: Schurr (Hrsg.), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte. Band des 5. Liechtensteinischen Stiftungstages 2012, S. 14 f., wonach das Landgericht auf entsprechendes Begehren der Steuerverwaltung den gerichtlichen Verfahrensakt (hier: über ein gerichtsanhängiges Stiftungsaufsichtsverfahren) an die Steuerverwaltung zu übermitteln hat, wenn die Steuerverwaltung darlegt, dass sie den entsprechenden Verfahrensakt zum Zwecke der Durchführung der Amtshilfe (hier: im Sinne des SteAHG bzw. des USA-AHG) benötigt.

¹⁴⁰ Art 11 Abs 1 SteAHG.

¹⁴¹ Vgl. Art 2 TIEA-Abkommen zwischen Liechtenstein und Deutschland, LGBL 0.351.910.34.

¹⁴² Art 8 f. SteAHG; Art 26 Abs 3 DBA Liechtenstein Deutschland.

¹⁴³ OGH 05.02.2016, LES 2016, 61.

¹⁴⁴ Art 11 Abs 1 SteAHG.

¹⁴⁵ Art 552 § 21 PGR; Art 3 StRV.

¹⁴⁶ Art 552 § 29 PGR; Art 7 StRV.

¹⁴⁷ Art 552 § 29 Abs 3 PGR; Art 7 lit. b StRV.

¹⁴⁸ Art 552 § 27 Abs 4 PGR.

¹⁴⁹ Art 8 Abs 4 StRV.

¹⁵⁰ Art 8 Abs 5 StRV.

und Mittelverwendung. Weitere Angaben (z. B. über die Ertrags- und Finanzlage der Stiftung) sind darin nicht enthalten und es werden insbesondere auch keine Jahresberichte oder Vermögensverzeichnisse der Stiftung beigefügt. (Erst) wenn sie Missstände in der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens feststellt, erstattet die Revisionsstelle hierüber einen umfassenden Bericht an die Stiftungsaufsichtsbehörde. Solange der Bericht der Revisionsstelle keine Beanstandungen enthält, sind aber keine weiteren Unterlagen einzureichen und ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auch nicht befugt, weitere Auskünfte von der Stiftung zu verlangen. Die wesentlichen Stiftungsinformationen über die Begünstigten und ihr Vermögen verbleiben somit im Vertraulichkeitsbereich der Stiftung.

D. Rechtsdurchsetzung

1. Ausserstreitverfahren

Das Auskunftsrecht eines Begünstigten ist im Ausserstreitverfahren geltend zu machen.¹⁵¹ Es setzt keinen Nachweis eines rechtlichen Interesses voraus, wie etwa der Nachweis von Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens; ein rein wirtschaftliches Interesse des Begünstigten genügt.¹⁵²

Die Beschlüsse des Landgerichts im Ausserstreitverfahren können mit Rekurs beim Obergericht angefochten werden.¹⁵³ Insofern das Obergericht den erstinstanzlichen Beschluss bestätigt, ist dessen Entscheidung endgültig.¹⁵⁴ (Nur) gegen diskonforme Entscheidungen des Obergerichts steht der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof zur Verfügung.¹⁵⁵ Die Wirkungen des Beschlusses des Aufsichtsgerichts (Gewährung der Informations- und Auskunftsrechte) treten erst mit Rechtskraft des Beschlusses ein.¹⁵⁶

Das Verfahren und die mündlichen Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten sind grundsätzlich öffentlich,¹⁵⁷ insbesondere die Entscheidungsverkündung.¹⁵⁸ Bei berücksichtigungswürdigen Gründen kann

die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.¹⁵⁹

2. Prozessuale Aspekte

Bei der Geltendmachung von Informations- und Auskunftsrechten im Ausserstreitverfahren ist Antragsgegner die Stiftung.¹⁶⁰ Ihr stehen sämtliche Verteidigungsrechte zu. Aus dem verfahrensrechtlichen Grundsatz der Beweisnähe ergibt sich allerdings, dass die Stiftung – als Beklagte bzw. Antragsgegnerin – in einem Verfahren mit dem Begünstigten die für die Beurteilung des Falles wesentlichen Informationen aus dem Stiftungsakt vorzulegen hat.¹⁶¹ Eine Nichtvorlage von wesentlichen Urkunden im Verfahren kann zu Lasten der Stiftung gehen. Denn nur sie kann beurteilen, welche Informationen dem Begünstigten im Sinne von Art 552 § 9 PGR zu gewähren sind. Im Verfahren über ein Auskunftersuchen obliegt es zudem der Stiftung darzulegen, ob und inwieweit das Informations- und Auskunftsrecht eingeschränkt oder – infolge Erfüllung – bereits konsumiert ist; sie hat die entsprechende Behauptungs- und Darlegungslast.¹⁶² Dabei besteht das Dilemma der Stiftung darin, dass sie dem Begünstigten Inhalte von Urkunden offenlegen muss, um deren Nichtbekanntgabe bzw. Geheimhaltung zu rechtfertigen.¹⁶³ Die Stiftung hat demnach jene Dokumente zu individualisieren, hinsichtlich derer kein Einsichtsrecht des Begünstigten besteht und dies entsprechend darzulegen.¹⁶⁴ Im Anschluss daran hat der Begünstigte sein Akteneinsichtsbegehren zu konkretisieren.¹⁶⁵

Für die Einsicht in Dokumente, die *per se* vom Informationsrecht des Begünstigten ausgenommen sind (z. B. die zeitlich vor der Gründung geführte Korrespondenz mit dem Stifter), trägt hingegen der Begünstigte die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass eine Einsicht in

¹⁵¹ Art 552 § 9 Abs 4 PGR.

¹⁵² OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

¹⁵³ Art 45 ff. AussStrG.

¹⁵⁴ Sog. Konformitätssperre; Art 62 Abs 2 AussStrG; vgl. OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

¹⁵⁵ Art 62 Abs 1 AussStrG; vgl. OGH 05.02.2016, LES 2016, 61.

¹⁵⁶ Art 43 Abs 1 AussStrG. Eine vorläufige Zuerkennung von Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit des Beschlusses (Art 44 AussStrG) kommt bei der Gewährung des Informations- und Auskunftsrechts nicht in Frage. Hier gilt im Sinne der Einheit der Rechtsordnung dasselbe wie bei der Einsicht von Drittpersonen in gerichtliche Akten: Die Akteneinsicht ist erst nach Eintritt der Rechtskraft der stattgebenden Entscheidung auf Einsicht zu gewähren (UNGERANK, Zur Zulassung der Nebenintervention, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 985; vgl. dazu auch ö-OGH 15.12.2014, 6 Ob 197/14k).

¹⁵⁷ Art 19 Abs 1 AussStrG.

¹⁵⁸ Vgl. Art 6 EMRK. In der Praxis wird im Aufsichtsverfahren der enderledigende Beschluss nicht öffentlich verkündet, sondern schriftlich ausgefertigt und den Parteien zugestellt (Art 36 Abs 1 und Art 38 AussStrG).

¹⁵⁹ Art 19 Abs 3 AussStrG. S. dazu UNGERANK, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Schurr (Hrsg.), Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft. Band des 4. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2011, S. 32 f., wonach der Ausschluss der Öffentlichkeit nach Art 19 Abs 3 AussStrG im Stiftungsrechtsverfahren aufgrund des Diskretionsbedürfnisses der Parteien grosszügig zu handhaben ist, insbesondere bei Fragen über die Begünstigtenstellung oder die Vermögensverhältnisse der Stiftung.

¹⁶⁰ OGH 03.07.2008, LES 2008, 439.

¹⁶¹ Vgl. OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; OGH 23.07.2004, LES 2005, 392.

¹⁶² BuA Nr. 13/2008, S. 66; OGH 01.12.2017, LES 2018, 47; OGH 01.12.2017, LES 2018, 43; OGH 06.10.2017, LES 2017, 192; OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; vgl. auch OGH 07.10.2016, LES 2016, 256; für Deutschland: BGH 08.09.2016, BGH III ZR 7/15, E. 17, sog. «sekundäre Darlegungslast».

¹⁶³ UNGERANK, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Schurr (Hrsg.), 5 Jahre neues Stiftungsrecht. Unternehmensträgerschaft, Haftung, Anerkennung und Philanthropie. Band des 7. Stiftungsrechtstages, S. 60, wonach in solchen Fällen gemäss Art 22 AussStrG i.V.m. den §§ 298, 306 ZPO die Gesamturkunde dem Gericht vorgelegt werden kann, damit der Richter nach Einsichtnahme in die gesamte Urkunde dem Begünstigten die Einsicht in lediglich Teile der Urkunde gewährt, wobei aber auch hier das Problem besteht, dass der Richter seine Entscheidung nachvollziehbar begründen muss.

¹⁶⁴ OGH 01.12.2017, LES 2018, 47; vgl. auch OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

¹⁶⁵ OGH 11.04.2014, LES 2014, 122.

solche Unterlagen für die Kontrolle der Stiftung notwendig ist.¹⁶⁶

Das Begehren um Information und Auskunft hat das (im Ausserstreitverfahren gelockerte) Bestimmtheitsgebot zu beachten. Ein Antrag, wonach vollumfängliche Einsicht in die Akten der Stiftung begehrt wird, wäre unzulässig; der Begünstigte hat sein Begehren soweit möglich zu präzisieren, wobei aber eine Benennung konkreter Dokumente nicht verlangt wird.¹⁶⁷

Der Begünstigte kann seine Informations- und Auskunftsrechte im Übrigen auch dann gegen die Stiftung geltend machen, wenn diese bereits gelöscht bzw. beendet wurde; für sie ist vorab ein Beistand zu bestellen.¹⁶⁸

3. Herausgabe von Urkunden (Editionsklage) im streitigen Verfahren

Gemäss Art XVI EGZPO¹⁶⁹ kann die Vorlage einer gemeinschaftlichen Urkunde¹⁷⁰ auch ausserhalb eines anhängigen Rechtsstreits im Wege der Klage und somit im streitigen Verfahren gefordert werden.¹⁷¹ Der Kläger muss hier allerdings ein privatrechtliches Interesse an der verlangten Bucheinsicht haben; ein bloss wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus.¹⁷²

Die Vorlagepflicht setzt die Gemeinschaftlichkeit der Urkunde voraus; die Urkunde muss im Interesse auch des Ausfolgungsklägers errichtet worden sein bzw. sie muss die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen den Prozessparteien beurkunden. Im Ergebnis muss die Urkunde somit – auch – dazu bestimmt sein, dem Ausfolgungskläger als Beweismittel zu dienen. Massgebend ist damit nicht der Inhalt der Urkunde, sondern der Zweck ihrer Errichtung. Instruktionen des Stifters oder Beschlüsse des Stiftungsrats sind grundsätzlich aber interne Schriftstücke, die nicht dazu bestimmt sind, Begünstigten als Beweismittel zu dienen; sie sind nicht als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen und unterliegen daher keiner Herausgabeklage.¹⁷³ Die entsprechende Abgrenzung der Urkunde erfolgt jedoch im Einzelfall. So sind etwa Ausschüttungsbeschlüsse des Stiftungsrats auch an die Begünstigten adressiert und daher wohl als gemeinschaftliche Urkunden anzusehen, die herausverlangt werden können.

Die Herausgabe von Urkunden durch die Stiftung an den Begünstigten konsumiert allerdings dessen Einsichtsrechte nicht. Art 552 § 9 PGR enthält nur ein Recht auf Einsichtnahme, nicht aber einen Herausgabeanspruch. Somit steht dem Begünstigten auch dann noch ein Einsichtsrecht zu, wenn diese Dokumente dem Begünstigten schon (zum grössten Teil) herausgegeben wurden.¹⁷⁴ Im Grunde hat die Stiftung nur (aber immerhin) die Her-

stellung von Kopien (nach Durchführung des Akteneinsichtsrechts) zu dulden.¹⁷⁵

4. Im internationalen Verhältnis

Im Rahmen des internationalen Gesellschaftsrechts wird die eigene Rechtsfähigkeit der Stiftung auch von einem ausländischen Gericht anerkannt.¹⁷⁶ Im internationalen Verhältnis richten sich die Angelegenheiten der Stiftung nach ihrem Personalstatut und damit nach liechtensteinischem Recht. Insbesondere richtet sich in einem ausländischen Verfahren bei einem Auskunftersuchen die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Stiftungsrecht nach dem materiellen Recht (*lex causae*) und damit ebenfalls nach dem Personalstatut der Stiftung; hierauf ist liechtensteinisches Recht anwendbar.¹⁷⁷

5. Schiedsgerichtsbarkeit

Die Statuten von Stiftungen sehen oftmals eine Schiedsklausel vor. Eine solche einseitige Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit ist zulässig.¹⁷⁸ Dies gilt auch für altrechtliche Stiftungen.¹⁷⁹ Eine statutarische Schiedsklausel bindet sowohl die Organe der Stiftung als auch die Begünstigten selbst.¹⁸⁰

Der Informations- und Auskunftsanspruch der Begünstigten ist nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung objektiv schiedsfähig; die Begünstigten können diese Rechte vor einem Schiedsgericht geltend machen.¹⁸¹ Sehen die Stiftungsstatuten eine Schiedsklausel vor, sind sie dazu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten steht die Schiedseinrede und damit der Einwand der sachlichen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte entgegen.

Der wesentliche Vorteil eines Schiedsverfahrens liegt in seiner Vertraulichkeit; während das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stets öffentlich (im Sinne von Art 6 EMRK) ist, ist dies beim Schiedsverfahren gerade nicht der Fall. Die Vertraulichkeit der Stiftungsangelegenheiten wird damit gewahrt.¹⁸² Zudem ist der Instanzenzug im Schiedsverfahren beschränkt; der Schiedsspruch

¹⁶⁶ OGH 01.12.2017, LES 2018, 43.

¹⁶⁷ OGH 11.04.2014, LES 2014, 122; vgl. auch OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

¹⁶⁸ StGH 05.02.2019, StGH 2018/5, LES 2019, 72; OGH 01.12.2017, LES 2018, 47; StGH 23.10.2009, StGH 2008/2, GE 2010, 360.

¹⁶⁹ Entspricht Art XLIII ö-EGZPO.

¹⁷⁰ § 304 ZPO.

¹⁷¹ OGH 05.06.2003, LES 2004, 67; vgl. auch OGH 04.05.2005, LES 2006, 191.

¹⁷² OGH 05.07.2007, LES 2008, 95.

¹⁷³ OGH 05.06.2003, LES 2004, 67.

¹⁷⁴ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192; StGH 28.10.2014, StGH 2014/68.

¹⁷⁵ OGH 06.10.2017, LES 2017, 192.

¹⁷⁶ Vgl. für Deutschland: BGH 08.09.2016, BGH III ZR 7/15, E. 13; BGH 03.12.2014, BGH IV ZB 9/14, E. 22 ff.; s. allgemein zur Anerkennung liechtensteinischer juristischer Personen im Ausland ausführlich PRAST, LJZ 2012, S. 119 ff. m.w.N.

¹⁷⁷ Vgl. BGH 08.09.2016, BGH III ZR 7/15, E. 15 m.w.N.

¹⁷⁸ § 598 Abs 2 ZPO; § 634 Abs 2 ZPO; StGH 04.02.2013, StGH 2012/94, LES 2013, 68; OGH 16.02.2012, LES 2012, 122.

¹⁷⁹ Vgl. StGH 25.10.2010, StGH 2010/74, E. 4.3.

¹⁸⁰ OG 16.05.2012, LJZ 2012, 67; vgl. auch StGH 01.07.2014, StGH 2014/18, E. 4.3.

¹⁸¹ StGH 04.02.2013, StGH 2012/94, E. 2.2, LES 2013, 68; bestätigt in OG 15.11.2017, LES 2017, 216; vgl. auch OGH 05.02.2010, LES 2010, 239; OGH 04.09.2008, LES 2009, 48; s. dazu ausführlich WALSER, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht, Vaduz 2018, S. 242 ff.

¹⁸² So sehen etwa die Bestimmungen der liechtensteinischen Schiedsordnung (sog. *Liechtenstein Rules*) einerseits Regeln zur Stärkung der Vertraulichkeit im Schiedsverfahren vor (z. B. eine Konventionalstrafe bei Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften) und sind andererseits auf eine einfache, rasche und kostengünstige Verfahrensdurchführung ausgerichtet (Art 15 Liechtenstein Rules).

kann nur (aus eingeschränkten Gründen) beim Obergericht mittels Aufhebungsklage angefochten werden (§ 628 ZPO). Somit ist ein Schiedsverfahren in der Regel auch schneller als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

E. Zusammenfassung und Würdigung

Bei privatnützigen Stiftungen steht den Begünstigten ein umfassendes und weit auszulegendes Recht auf Information und Auskunft betreffend alle Gebarungen und Geschäftsfälle der Stiftung zu. Dieses Recht dient der Kontrolle und Überwachung der Stiftung, ist als wesentlicher Bestandteil der internen *Foundation Governance* zwingend und steht auch den Ermessensbegünstigten zu. Es beinhaltet insbesondere Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung und erstreckt sich auch auf die Vergangenheit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Begünstigter ein entsprechendes Begehren an den Stiftungsrat stellt; der Stiftungsrat ist in diesem Fall zur umfassenden Auskunft verpflichtet. Die Übermittlung einzelner Dokumente (z. B. Revisionsstellenbericht) genügt nicht. Hingegen trifft die Stiftung grundsätzlich keine Pflicht zur proaktiven Information der Begünstigten. Tut sie dies dennoch, liegt es in ihrem Ermessen, welche Informationen sie erteilt.

Eine Einschränkung des Informations- und Auskunftsrechts der Begünstigten besteht bei besonderen Konstellationen und Interessenlagen. Dies ist bei unlauteren Absichten, bei Rechtsmissbrauch oder bei widerstreitenden Interessen der Stiftung, der anderen Begünstigten oder zum Schutz des um Auskunft ersuchenden Begünstigten der Fall. Der Stiftungsrat hat hier den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Organisation der Stiftung das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten bei einem Widerrufsrecht des Stifters oder der Einrichtung eines Kontrollorgans beschränkt bzw. bei einer freiwilligen Unteraufsichtstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gänzlich ausgeschlossen werden. Insofern stehen dem Stifter bzw. dem Stiftungsrat über den Einzelfall hinaus besondere Organisationsmassnahmen zur Verfügung, um den berechtigten Erwartungen der Beteiligten an Vertraulichkeit Rechnung zu tragen. Durch die Aufnahme einer statutarischen Schiedsklausel kann das Verfahren zur Informationsdurchsetzung sowohl vertraulich als auch rasch und effizient ausgestaltet werden.

Das neue Stiftungsrecht bietet im Ergebnis sowohl im Einzelfall als auch darüber hinaus ausreichende Mittel zur Kontrolle der Stiftung sowie zum Schutz der Stiftung vor Missbrauch und zur flexiblen Ausgestaltung der Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere von Ermessensbegünstigten.